



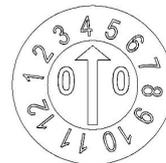
## Konformitätserklärung zur EU-Verordnung 94/62/EG (Verpackungsverordnung)

### Definition unserer Produkte

Die von uns in den Verkehr gebrachten Produkte, speziell **Kunststoffpaletten**, welche im Sinne der Verpackungsverordnung nach § 3 VO 94/62 EG eine Transportverpackung darstellen, sind von der Verordnung VO 94/62 EG betroffen und fallen somit in den Geltungsbereich der Verpackungsverordnung. Diese Produkte werden ausschließlich aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP) hergestellt. Die Grenzwerte für Schwermetall werden eingehalten.

### Kennzeichnungspflicht

Der Kennzeichnungspflicht (§ 14) kommen wir bereits seit dem 01.04.1990 nach. So sind unsere Produkte mit dem Hersteller-Logo, dem Recycling-Zeichen und der Datumsuhr gekennzeichnet.



### Konformität

Wir bestätigen, dass die von uns gelieferten, oben genannten Produkte der Richtlinie 94/62/EG.

Die nachfolgend genannten, technischen Normen werden gemäß DIN EN 13427:2004, – Verpackung – Anforderungen an die Anwendung der Europäischen Normen zu Verpackungen und Verpackungsabfälle, erfüllt:

- DIN EN 13428: Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung
- CR 13695-1: Sicherung, dass in den Bestandteilen die Grenzwerte für Schwermetalle nicht überschritten werden.
- DIN EN 13428: Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung
- DIN EN 13429: Sicherung der Wiederverwendung
- DIN EN 13430: Anforderung an Verpackung zur stofflichen Verwertung

### Rücknahmeverpflichtung

Craemer und Vertreiber sind verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen. Die zurückgenommenen Transportverpackungen werden einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Herzebrock-Clarholz	02.08.2023	S. Geldner	
<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
Herzebrock-Clarholz	02.08.2023	D. Altenseuer	
<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>

*Gültigkeit: Ausstellungsdatum plus 3 Jahre*

## Konformitätserklärung für zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Am 01.06.2007 ist das neue europäische Chemikaliengesetz REACH in Kraft getreten. REACH ist ein einheitliches System zur Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien; mit dem Ziel der Verbesserung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Dazu müssen alle in der EU produzierten oder in die EU importierten Stoffe innerhalb gewisser Übergangsfristen (vor-) registriert werden. Die Craemer GmbH als nachgeschalteter Anwender von Rohstoffen sieht sich in der Pflicht, ein (erweitertes) Sicherheitsdatenblatt vom Rohstoff Zulieferer anzufordern und zu überprüfen, sowie die darin empfohlenen Risikomanagement-Maßnahmen zu berücksichtigen.

Sämtliche unserer Rohstofflieferanten werden in unseren Lieferbedingungen dazu aufgefordert, jegliche in ihren Produkten enthaltene Stoffe nach REACH registrieren zu lassen oder ihrerseits Vorlieferanten hierzu zu verpflichten.

Hiermit bestätigen wir Ihnen den REACH - konformen Umgang bei der Beschaffung und Verarbeitung von Rohstoffen im Hause Craemer, insbesondere möchten wir die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorgaben hervorheben.

Diese Konformität impliziert alle 235 Substanzen, die von der ECHA (European Chemicals Agency) in die Kandidatenliste vom 14.06.2023 aufgenommen bzw. um die die Liste erweitert wurde.

Herzebrock-Clarholz	27.10.2023	S. Geldner	
<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
Herzebrock-Clarholz	27.10.2023	D. Altenseuer	
<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
Herzebrock-Clarholz	27.10.2023	D. Stockbrügger	
<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte folgenden Internetseiten:

- REACH-Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:  
[https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Home\\_node.html](https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Home_node.html)
- Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)  
<https://echa.europa.eu/>

## Konformitätserklärung zur EU-Rahmenverordnung 1935/2004

Für eine erhöhte Sicherheit des Verbrauchers müssen sowohl Lebensmittel als auch deren Verpackungen hohen Standards genügen. Bislang unterlagen Packmittel und Packstoffe mit Lebensmittelkontakt hinsichtlich Rückverfolgung keinen gesetzlich festgelegten Bestimmungen. Mit der EU-Verordnung 1935/2004 wird ab dem 27. Oktober 2006 die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit ausgeweitet auf alle Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln direkt oder indirekt in Berührung kommen.

So werden die Feststellung der Haftung im Schadensfall ebenso wie Kontrollen, der Rückruf fehlerhafter Produkte und die Information der Verbraucher erleichtert.

### Definition unserer Produkte

Die von uns in den Verkehr gebrachten Produkte, speziell für den Gebrauch bei der Herstellung von Lebensmitteln bestimmt, sind von der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 betroffen und fallen somit in den Geltungsbereich der Verordnung für Lebensmittelbedarfsgegenstände (Bedarfs-Gegenständeverordnung). Diese Produkte werden ausschließlich aus Polyethylen-Neuware hergestellt. Für das verwendete Polyethylen wie auch für die eingesetzten Farbpigmente liegen uns entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen für den Kontakt mit Lebensmitteln vor.

### Kennzeichnungspflicht

Der Kennzeichnungspflicht (Artikel 15) kommen wir bereits seit dem 01.04.2004 nach. So sind unsere Produkte mit dem Hersteller-Logo, dem Glas-und-Gabel-Zeichen, dem Polyethylen-Werkstoff-Zeichen und der Datumsuhr gekennzeichnet.



Das hier abgebildete Hersteller-Logo zeigt die aktuelle Bild- und Wortmarke als Kombination. Auch Kennzeichnungen ohne Wortmarke sowie ältere Versionen des Logos sind möglich.

### Produkte ohne Herstellerkennzeichnung

Großkunden, die bei uns Produkte ausdrücklich „ohne Herstellerkennzeichnung“ bestellen, haben kein Anrecht auf eine Konformitätserklärung oder Konformitätseinhaltung aus unserem Hause, da die Rückverfolgbarkeit der Artikel durch die Art der bestellten Waren nicht mehr gewährleistet ist. Diese Kunden müssen zukünftig selbst ihrer Prüfungs-, Verkehrs- und Kennzeichnungspflicht nachkommen.

### Rückverfolgbarkeit

Craemer hat geeignete Verfahren und Systeme integriert, um durch die anerkannten Prozessdokumentationen die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen zu gewährleisten. Zusätzlich liegen von den Herstellern und Lieferanten des Polyethylens ebenfalls Konformitätserklärungen vor. Dieses System erfüllt die Anforderungen der EU/Verordnung 1935/2004 Kontrollen, den Rückruf fehlerhafter Produkte, die Unterrichtung der Verbraucher und die Feststellung der Haftung zu erleichtern.

### Verkehrspflicht

Entsprechend dieser Konformitätserklärung können unsere Kunden und Vertriebspartner unsere Ware bedenkenlos distribuieren. Entsprechende amtliche Prüfzertifikate für unsere Produkte können in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden. Diese stellen wir jedoch aus Wettbewerbsgründen zunächst nicht zur Verfügung und erstellen ersatzweise diese Konformitätserklärung.

Herzebrock-Clarholz	02.02.2023	S. Geldner	
<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>

Herzebrock-Clarholz	02.02.2023	D. Altenseuer	
<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>

Gültigkeit: Ausstellungsdatum plus 3 Jahre

## Konformitätserklärung zur EU Verordnung 2023/2006

Die von uns in Verkehr gebrachten Produkte, speziell für den Gebrauch bei der Herstellung von Lebensmitteln bestimmt, sind von neben der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 auch von der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 "über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" betroffen. Diese Produkte werden ausschließlich aus Polyethylen-Neuware hergestellt. Für das verwendete Polyethylen wie auch für die eingesetzten Farbpigmente liegen uns entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen für den Kontakt mit Lebensmitteln vor.

### Qualitätssicherungssystem

Artikel 5 der Verordnung 2023/2006 beschreibt, dass es dem Unternehmer obliegt, ein wirksames und dokumentiertes Qualitätssicherungssystem festzulegen und anzuwenden und dessen Einhaltung zu gewährleisten.

Wir bescheinigen hiermit, dass unser Qualitätssicherungssystem eine ausreichenden Anzahl von Beschäftigten, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten und die Organisation der Betriebseinrichtungen und -anlagen in einer Weise berücksichtigt, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die fertigen Materialien und Gegenstände den für sie geltenden Regeln entsprechen.

Die von Craemer eingesetzten Ausgangsmaterialien sind dergestalt ausgewählt, dass sie vorab festgelegten Spezifikationen entsprechen, die gewährleisten, dass das Material oder der Gegenstand den für sie geltenden Regeln entspricht.

Die einzelnen Vorgänge werden in Übereinstimmung mit vorab festgelegten Anweisungen und Verfahren ausgeführt.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung hat Craemer ein wirksames Qualitätskontrollsystem installiert und wendet dieses an. Dieses Qualitätskontrollsystem dient auch dazu, die laufende Überwachung der Durchführung guter Herstellungspraxis und ihrer Ergebnisse zu umfassen und Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung von Schwachstellen im Hinblick auf die Verwirklichung einer guten Herstellungspraxis auszumachen. Entsprechende Korrekturmaßnahmen werden unverzüglich umgesetzt und den zuständigen Behörden zu Inspektionszwecken zugänglich gemacht.

### Dokumentationspflicht

Gemäß Artikel 7 der Verordnung dokumentiert Craemer die Herstellrezeptur und das Herstellverfahren, sowie die einzelnen Fertigungsstufen derart, dass die Konformität und die Sicherheit der produzierten Gegenstände sichergestellt sind.

Weiterhin garantieren Zertifizierungen gemäß ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015 den effektiven Einsatz eines Qualitätssicherungssystem, eines Qualitätskontrollsystem, sowie der notwendigen Dokumentation.

### Verkehrspflicht

Entsprechend dieser Konformitätserklärung können unsere Kunden und Vertriebspartner unsere Ware bedenkenlos distribuieren. Entsprechende amtliche Prüfzertifikate für unsere Produkte können in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden. Diese stellen wir jedoch aus Wettbewerbsgründen zunächst nicht zur Verfügung und erstellen ersatzweise diese Konformitätserklärung.

Herzebrock-Clarholz	02.02.2023	S. Geldner	
<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
Herzebrock-Clarholz	02.02.2023	D. Altenseuer	
<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>

Gültigkeit: Ausstellungsdatum plus 3 Jahre

Craemer GmbH | 33442 Herzebrock-Clarholz | **Verwaltung:** Brocker Straße 1 | **Logistik – Anlieferung u. Abholung:** Alte Ziegelei 2 | Deutschland | Telefon: +49 5245 43-0  
 Fax: +49 5245 43-170 | www.craemer.com | info@craemer.com | **USt-Nr.:** 347 5861 0858 | **USt-Id-Nr.:** DE811204630 | **Amtsgericht:** Gütersloh | **Handelsregister:** HRB 5557  
**Geschäftsführung:** Sebastian P. Brandenburg, Christoph J. Brandenburg, Siegbert Geldner

Deutsche Bank AG, Münster  
 IBAN: DE97 4007 0080 0040 0218 00  
 SWIFT-BIC: DEUTDE33B400

Commerzbank AG, Gütersloh  
 IBAN: DE58 4788 0031 0503 2623 00  
 SWIFT-BIC: DRESDEFF478

Bankhaus Lampe KG, Bielefeld  
 IBAN: DE20 4802 0151 0000 1938 95  
 SWIFT-BIC: LAMPDEDD

Volksbank Bielefeld-Gütersloh  
 IBAN: DE12 4786 0125 4338 2192 00  
 SWIFT-BIC: GENODEM1GTL

HypoVereinsbank, Bielefeld  
 IBAN: DE09 4802 0086 0020 5578 69  
 SWIFT-BIC: HYVEDEMM344